

Geschäftsordnung der wissenschaftlichen Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

Stand 02.2026

Rechtsgrundlage

§ 1. Die wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots (Qualzucht-Kommission, QZK) hat ihre Rechtsgrundlage in § 22c Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF. BGBl. I Nr. 124/2024.

Aufgaben der Kommission

§ 2. (1) Die QZK hat die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) in Fragen der Vermeidung von Qualzucht bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, unabhängig zu beraten und gem. § 22c Abs. 4 TSchG folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Erstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogrammes, wobei die Beschreibung von Qualzuchtmerkmalen sowie ihre Relevanz für Zucht, Ausstellung, Abbildung und Inverkehrbringung, sowie Definitionen zur Diagnose von Qualzuchtmerkmalen, insbesondere der Brachycephalie bei Hunden, besonders berücksichtigt werden müssen. Weiters sind wissenschaftliche Grundlagen zu Qualzuchtthemen bei Hunden und Katzen zu erarbeiten und bei Bedarf auf weitere Heimtiere auszudehnen.
2. Erarbeitung von Grundlagen für allfällige weiterführende rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Qualzucht einschließlich der dafür notwendigen Definitionen.
3. Erstellung von formalen und inhaltlichen Anforderungen an Zuchtprogramme zur Umsetzung des Qualzuchtverbots sowie zur Vermeidung von Qualzuchtsymptomen, sowie die Entwicklung von Maßnahmenprogrammen, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen innerhalb angemessener Frist beseitigen.
4. Prüfung, Evaluierung sowie Begutachtung der vorgelegten Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme von Zuchtverbänden und -vereinen gegen Einhebung eines Kostenbeitrags und Festlegung von geeigneten Programmen.
5. Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere für die Zucht benötigt werden.
6. Laufende Evaluierung der gemäß Z 1 und 3 erstellten Richtlinien.
7. Bei Bedarf die Erstellung von Richtlinien über die Ausbildung von befunderstellenden Tierärzten bzw. Tierärztinnen hinsichtlich der jeweiligen Qualzuchtsymptome und -merkmale.
8. Unterstützung der Vollzugsorgane bei Fragestellungen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren.
9. Abgabe von Gutachten zur Schlichtung von Streitfragen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren gegen Entgelt.
10. Erstellung eines Gutachtens gegen Entgelt auf Antrag einer Züchterin bzw. eines Züchters (freiwillig oder auf Grund einer Bescheidaufgabe einer Behörde gemäß § 31b Abs. 1 und 2) über
 - Tiere, die dem § 22b Abs. 1 unterliegen und zur Zucht verwendet werden sollen, auf Qualzuchtsymptome und -merkmale sowie
 - bestehende oder geplante Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme.

(2) Bei Bedarf kann die Fachstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle für die QZK Gutachten bzw. Studien zur Behandlung spezifischer Fragestellungen in Auftrag geben und wissenschaftliche Arbeiten unterstützen. Dies bedarf der Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) im Hinblick auf die budgetären Möglichkeiten.

Mitglieder der Kommission

§ 3. (1) Der QZK haben gemäß § 22c Abs. 2 TSchG jedenfalls

1. ein Veterinärmediziner bzw. eine Veterinärmedizinerin als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte auf dem Gebiet der Tierzucht und Genetik,
3. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte auf dem Gebiet der Ethik,
4. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte aus den notwendigen klinischen Fachgebieten, insbesondere Orthopädie, Augenheilkunde, Kardiologie, Dermatologie und bildgebende Diagnostik,

anzugehören. Die Mitglieder gemäß Z 2 bis 4 werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grund eines Vorschlages der Veterinärmedizinischen Universität Wien und des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Mitglieder nach Z 2 bis 4 sind berechtigt, ihre Tätigkeit vor Ablauf der fünf Jahre zu beenden. In diesem Fall haben die Mitglieder die beabsichtigte Beendigung ihrer Tätigkeit der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. dem Verein Österreichischer Universitätenkonferenz bekannt zu geben. Diese haben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geeignete Ersatzmitglieder zu nennen.

(2) Über Vorschlag der Kommission kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch andere Sachverständige oder Auskunftspersonen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kommission heranziehen. Eine solche Heranziehung kann für den Einzelfall oder für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Eine Weiterbestellung ist zulässig.

(3) Ein Stimmrecht im Rahmen von Beschlüssen der QZK (§ 9) kommt nur den vom Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellten wissenschaftlichen Mitgliedern gem. § 22c Abs. 2 zu. Auch für die Mindestanforderungen an die Anwesenheit im Rahmen von Beschlüssen sind nur diese Mitglieder maßgeblich. Die bzw. der Vorsitzende ist Mitglied der Kommission, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Vorsitz

§ 4. (1) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt und für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der Kommission nach außen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die bzw. der Vorsitzende hat das Recht, nach eigenem Ermessen Beschlussfassungen der QZK in geheimer Abstimmung durchführen zu lassen. Wenn mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern, ist dieser Forderung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nachzukommen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt den Vorsitz vor Ablauf der fünf Jahre aus wichtigen Gründen zurückzulegen.

Beiräte

§ 5. (1) Zur Beratung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können gem. § 22c Abs. 7 TSchG von dieser tierartbezogene Beiräte eingerichtet werden. Diesen Beiräten können jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner, des Österreichischen Dachverbands sachkundiger Tierhalter, der österreichischen Zuchtverbände

sowie des Tierschutzrats angehören. Die Mitwirkung in diesen Beiräten erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die in § 22c Abs. 7 TSchG genannten Institutionen haben der Geschäftsstelle (§ 6) auf Aufforderung für den jeweiligen Beirat das zu entsendende Mitglied bekanntzugeben. Im Falle einer Verhinderung des genannten Mitglieds kann bis zu einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn ein Ersatzmitglied bekanntgegeben werden.

(3) Sitzungen der Beiräte werden von der bzw. dem Vorsitzenden (§ 4) geleitet und in deren bzw. dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle (§ 6) einberufen.

Geschäftsstelle

§ 6. (1) Die Kommission bedient sich einer Geschäftsstelle, die in der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (Fachstelle) eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (§ 4) und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Verwaltung,
2. Einladung und Koordinierung der Sitzungen der QZK und der von dieser eingerichteten Arbeitsgruppen oder Beiräte im Namen der bzw. des Vorsitzenden,
3. Festlegung und Führung der administrativen Agenden wie u.a. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Protokollführung, Korrespondenz,
4. Entgegennahme von Einreichungen der Zucht- und Maßnahmenprogramme, Weiterleitung an die Kommission oder einzelne Arbeitsgruppen der Kommission, Abfertigung der Gutachten,
5. Unterstützung der Mitglieder der Kommission durch Recherchearbeiten und Vorbereitung von Unterlagen,
6. Veröffentlichung der Richtlinien, Definitionen, Empfehlungen und falls vorhanden, Beschlüsse sowie anonymisierte Gutachten bzw. Begutachtungen der Kommission, im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden,
7. nach Maßgabe der Möglichkeiten in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätskriterien für eine freiwillige Zertifizierung von Haltungen zur Zucht oder von einzelnen Zuchttieren und
8. Information der Behörden über Evaluierung und Begutachtung von Maßnahmenprogrammen oder Ergebnis der Begutachtung von Tieren im Namen der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle unterzeichnet „Für den/die Vorsitzende/n“.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Fachstelle sind im Rahmen der Tätigkeit als Geschäftsstelle berechtigt, an den Sitzungen der QZK teilzunehmen.

(4) Die Korrespondenz mit den Mitgliedern der Kommission erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

(5) Die Geschäftsstelle hat eine Liste der Mitglieder der QZK zu führen und aktuell zu halten.

Sitzungen der QZK

§ 7. (1) Die Einberufung von Sitzungen der QZK erfolgt schriftlich per E-Mail durch die Geschäftsstelle im Namen der bzw. des Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

(2) Ordentliche Sitzungen der QZK finden mindestens zweimal jährlich (online oder in Präsenz) statt.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann selbst die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Zwei Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung in einer bestimmten Angelegenheit verlangen. Das Verlangen ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat eine entsprechende Begründung zu enthalten.

Sitzungsführung

§ 8. (1) Die bzw. der Vorsitzende erteilt in den Sitzungen in der Reihenfolge der Meldungen das Wort, bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung, fasst die Ergebnisse der Beratungen zusammen und formuliert die zur Abstimmung gebrachten Beschlüsse.

(2) Die bzw. der Vorsitzende achtet darauf, dass sich die Tätigkeit der QZK auf die Tagesordnungspunkte beschränkt und sachlich und diszipliniert erfolgt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende kann festlegen, dass andere Sachverständige oder Auskunftspersonen, die auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation gem. § 22c Abs. 3 TSchG herangezogen wurden, nur während der Behandlung der Themen, zu denen sie beigezogen wurden, anwesend sind und vor Abstimmungen die Sitzung verlassen.

Beschlüsse der QZK

§ 9. (1) Die QZK ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 3) anwesend sind.

(2) Zu einem Beschluss der QZK ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 3) erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden dem BMASGPK über die Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht.

(3) Beschlüsse können als Umlaufbeschlüsse eingeholt werden, wenn die Frist nicht lang genug ist, um den Sachverhalt im Rahmen einer Sitzung mit fristgerechter Einberufung zu bearbeiten, die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung unverhältnismäßig ist oder ein Umlaufbeschluss aus sonstigen Gründen erforderlich und zweckmäßig erscheint. Dazu sind die Unterlagen sowie ein begründeter Beschlussantrag durch die Geschäftsstelle im Namen der bzw. des Vorsitzenden allen Mitgliedern der QZK zuzustellen und die Zustimmung oder Ablehnung dazu unter Setzung einer angemessenen Frist einzuholen. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf Diskussion, so ist in angemessener Frist eine Sitzung einzuberufen und der Beschlussantrag in dieser zu behandeln. Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 3) eine schriftliche Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zum Beschlussantrag abgegeben haben. Schriftlich bekanntgegebene Enthaltungen gelten als Ablehnung. Zu einem Beschluss der QZK im Wege eines Umlaufbeschlusses ist die unbedingte Stimmenmehrheit der schriftlich abgegebenen Rückmeldungen erforderlich. Die Beschlussfassung oder Ablehnung ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

(4) Um Transparenz sicherzustellen, veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden auf der Internetseite www.qualzuchtkommission.at jene Beschlüsse, die endgültige Dokumente zum Inhalt haben und die Öffentlichkeit betreffen oder Auswirkungen nach außen haben.

Sitzungsprotokoll

§ 10. (1) Über den Verlauf jeder Sitzung (§ 7) und über jeden Umlaufbeschluss der QZK ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das zumindest den Tag der Sitzung bzw. der Aussendung, die Namen der Anwesenden bzw. Empfänger/innen, die Tagesordnung bzw. die betroffenen Beschlussanträge, die Ergebnisse und die Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist nach Fertigstellung durch die Geschäftsstelle und Freigabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden den Mitgliedern der QZK zur Stellungnahme zu übermitteln. Langt innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung keine Stellungnahme mit Änderungsersuchen ein, gilt dieses als angenommen.

(3) Das angenommene Sitzungsprotokoll (Abs. 1) ist dem BMASGPK zeitnah zur

Information zu übermitteln und wird von der Geschäftsstelle im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden auf der Internetseite www.qualzuchtkommission.at in anonymisierter Form veröffentlicht.

Arbeitsgruppen

§ 11. (1) Die QZK kann durch Beschluss Arbeitsgruppen, bestehend aus einzelnen Mitgliedern, zur zielgerichteten Beratung und Bearbeitung spezifischer Themen einrichten.

(2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitsgruppen. Von der QZK beigezogene Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 3 Abs. 2 können ebenfalls Teil der Arbeitsgruppen sein.

(3) Für die Arbeit in den Arbeitsgruppen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Die Arbeitsgruppen fassen keine offiziellen Beschlüsse im Sinne des § 9.

(4) Die Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsstelle im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden einberufen und von dieser bzw. diesem geleitet.

Kostenersatz

§ 12. (1) Den stimmberechtigten Mitgliedern der QZK (§ 3 Abs. 3) gebührt für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich € 1.500 je Mitglied. Im Falle des unterjährigen Ausscheidens oder Beitretens eines Mitglieds gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Datum des Ausscheidens oder Beitretens aliquot. Für die Teilnahme (online oder in Präsenz) an Sitzungen nach § 7 und Arbeitsgruppen nach § 11 gebührt den stimmberechtigten Mitglieder weiters ein Pauschalbetrag in Höhe von € 150 pro wahrgenommener Sitzung bzw. Arbeitsgruppe. Für die Versteuerung sind die Mitglieder der Kommission selbst verantwortlich.

(2) Die jährliche Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt im Wege des BMASGPK. Die Geschäftsstelle übermittelt hierzu dem BMASGPK für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der von diesen wahrgenommenen Sitzungen und Arbeitsgruppen. Das BMASGPK veranlasst bis 31. März dieses Folgejahres die Auszahlung an die stimmberechtigten Mitglieder.

Die Tagesordnung

§ 13. (1) Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit Unterstützung der Geschäftsstelle unter Bedachtnahme auf den Arbeitsplan und die Aufträge der Kommission sowie auf die von den Mitgliedern beantragten Tagesordnungspunkte festgelegt.

(2) Die Aussendung der Tagesordnung erfolgt im Wege der Geschäftsstelle und wird in der Regel mit der Einberufung der Sitzung, spätestens jedoch 14 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin übermittelt.

Anbringen an die QZK

§ 14. Von auswärts einlangende Zuschriften an die QZK, welche die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Mitglieder oder der bzw. des Vorsitzenden betreffen, sind von der Geschäftsstelle an die befassen Personen zur Kenntnisnahme oder zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Verschwiegenheit

§ 15. (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder der QZK und Mitarbeiter/innen der Fachstelle als Geschäftsstelle sowie allenfalls zugezogene andere Sachverständige oder Auskunftspersonen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation gem. § 22c Abs. 3 TSchG sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der QZK zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Hinsichtlich zur Kenntnis gelangter persönlicher Daten ist auf die Einhaltung der DSGVO und des DSG zu verweisen.

Befangenheit

§ 16. Mitglieder der QZK und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, die befangen im Sinne des § 7 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, sind, haben sich für diese Fälle ihrer Tätigkeit zu enthalten.

Kenntnisnahme

§ 17. Jedem Mitglied der QZK ist die Geschäftsordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Veröffentlichung

§ 18. Die Geschäftsordnung ist nach Beschlussfassung durch Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 3) auf der Internetseite www.qualzuchtkommission.at zu veröffentlichen.

Anpassungen der Geschäftsordnung

§ 19. Allfällige Aktualisierungen oder Anpassungen der Geschäftsordnung können durch die bzw. den Vorsitzenden sowie die ernannten wissenschaftlichen Mitglieder der Kommission (§ 7) beantragt werden. Dieser Antrag muss in Form eines Beschlusses im Rahmen der Sitzungen der Kommission angenommen werden.